

Regelung für die Waldbrandkasse der FBG Glienick – Wiederbewaldungszuschuss nach Waldbrand

Spezielle Vorschrift für die Mitglieder der FBG Glienick

1. Nutzer

Nutzer im Sinne dieser speziellen Vorschriften sind alle Mitglieder der FBG Glienick, soweit sie in der vom Vorstand der FBG eingerichteten und jährlich veränderbaren Eigentümer- und Flächennachweisliste, welche wesentlicher Bestandteil dieser Vorschrift ist, aufgeführt sind und die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr bis zur nächsten Fälligkeit bei der FBG Glienick unwiderruflich eingegangen sind.

Die angegebene Flächengröße des einzelnen Mitgliedes in der Eigentümer- und Flächennachweisliste umfasst stets alle in seinem Eigentum befindlichen Nadel- und Laubholzbestände, welche sich im Betätigungsfeld der FBG Glienick laut Satzung befinden.

2. Finanzierung

Die Finanzierung der Waldbrandkasse der FBG Glienick im Sinne dieser Vorschrift erfolgt über die Bildung von zweckgebundenen Rückstellungen aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder bis zu einer Höhe von zunächst maximal 10.000 EURO.

3. Flächenveränderungen

Flächenanmeldungen bei dem Vorstand der FBG Glienick von Neumitgliedern oder Flächenzugang von Mitgliedern der FBG gelten ab der Anmeldung beitragsfrei bis zur nächsten Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

Flächenabmeldungen werden vom Vorstand der FBG gesammelt und in die Eigentümer- und Flächennachweisliste eingearbeitet. Eine Bestätigung und eine Teilbeitragsabrechnung erfolgt grundsätzlich nicht.

4. Voraussetzungen für den Zuschuss nach Waldbrand

Voraussetzung für die Zahlung von Zuschuss nach einem Waldbrand im Sinne dieser Vorschrift ist ein von der Unteren Forstbehörde erstellter Waldbrandbericht für die geschädigte Fläche und eine sich aus Bundeswaldgesetz und dem Brandenburger Landeswaldgesetz ergebende Wiederbewaldungspflicht. Für die zuschussfähigen Wiederaufforstungskosten führt der Eigentümer der geschädigten Fläche Nachweis in Form eines Bewilligungsbescheides des Landes Brandenburg.

Des weiteren müssen die zur Zuschussregulierung erforderlichen Rückstellungen in entsprechender Höhe vorhanden sein. Eine Zuschussregulierung im Umlageverfahren erfolgt grundsätzlich nicht.

5. Leistungen im Schadensfall

An Leistungen für den Schadensfall sieht diese Vorschrift einen Zuschuss nach Waldbrand für die nachgewiesenen und vom Land Brandenburg nach Brandenburger Waldgesetz bewilligten Wiederbewaldungskosten in Höhe von 20% vor, soweit vom Schädiger kein Ersatz zu erlangen ist. Gleichzeitig erfolgt, bis zur Höhe der gezahlten Leistung, die Abtretung des Schadensanspruches des Waldbesitzers gegen den Schädiger an die FBG Glienick.

Eine Sachschadensregulierung des verbrannten Holzbestandes ist über die Waldbrandkasse – Zuschuss nach Waldbrand grundsätzlich nicht möglich.

6. Schadensmeldung und –abwicklung

Jeder eintretende Schaden muss unverzüglich, nach Erlangen der Kenntnis, innerhalb von 5 Werktagen, dem Vorstand der FBG Glienick angezeigt werden. Gleichzeitig ist bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Die Schadensabwicklung erfolgt dann zwischen der Forstbetriebsgemeinschaft Glienick, vertreten durch den Vorstand, und dem geschädigten Mitglied.

Grundlage jeder Zuschussregulierung ist das Waldbrandprotokoll der Unteren Forstbehörde, ein aktueller Eigentumsnachweis in Form eines Grundbuchauszuges und der Bewilligungsbescheid über die bezuschussten Wiederbewaldungskosten des Landes Brandenburg.

7. Schlussbestimmungen

Diese Vorschrift tritt nach Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 19.04.2011 mit Wirkung zum 01.04.2011 in Kraft.